



Betrifft: Regierungsvorlage eines Standort-Entwicklungsgesetzes, 372 BlgNR XXVI. GP – StEntG; Stellungnahme

Der Dachverband der Verwaltungsrichter gibt zur og. Regierungsvorlage folgende Stellungnahme ab:

Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Ministerialentwurf, 36/SN-67/ME XXVI GP.

Auch die Regierungsvorlage zielt – so das Vorblatt ihrer Erläuterungen – darauf ab, dass an eine Bestätigung der Bundesregierung im Verordnungsrang „verfahrensbeschleunigende Maßnahmen geknüpft“ werden; mit den Sonderbestimmungen werde weder in die inhaltliche Führung von Verfahren noch in Parteistellungsrechte noch in Rechtsmittel eingegriffen.

Auch die in der Regierungsvorlage vorgesehene Verordnung nach § 9 fällt per se unter den Anwendungsbereich der SUP-RL 2001/42/EG: sie ist von der Definition der „Pläne und Programme“ gemäß Art. 2 lit a SUP-RL und vom Geltungsbereich gemäß Art. 3 Abs. 2a SUP-RL erfasst. Ebenso wenig wie der Ministerialentwurf sieht die Regierungsvorlage – der Richtlinie widersprechend – eine fallbezogene Umweltprüfung nach Art. 3 Abs. 4 und Art 4 SUP-RL vor Erlassung der Verordnung nach § 9 RV vor.

Den verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen des § 11 RV zufolge hat die Behörde bei Vorliegen einer Verordnung der Bundesregierung spätestens zwölf Monate nach Antragstellung zu entscheiden (Abs. 4), und zwar durch Genehmigung durch Bescheid (Abs. 5), außer wenn sich im Verfahren „auf unzweifelhafte Weise ergeben hat“, dass Genehmigungshindernissen nicht mit Nebenbestimmungen im Bescheid beigegeben werden könnte (Abs. 6). Damit ist an die Erlassung der genannten Verordnung der Bundesregierung eine Vermutung der Genehmigungstauglichkeit des Vorhabens geknüpft, was in Widerspruch zur EU-UVP-Richtlinie 2011/92/EU und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH, wonach Projekte vor Erteilung der Genehmigung einer inhaltlichen Prüfung auf ihre Umweltauswirkungen unterzogen werden müssen, steht.

Die in § 12 RV vorgesehene verschuldensunabhängige Möglichkeit, Säumnisbeschwerde zu erheben, wenn die Behörde nicht innerhalb von 12 Monaten entschieden hat, kann Behörden dazu verleiten, nicht den gesamten Sachverhalt ordnungsgemäß zu erheben und die notwendige Mühe an das Verwaltungsgericht zu „delegieren“. Das Bundesverwaltungsgericht verfügt über keinen eigenen Sachverständigenapparat; die Verfügbarkeit geeigneter Sachverständiger stellt in der Praxis das Hauptproblem für die Durchführung zügiger Beschwerdeverfahren dar. Vernünftiger Weise sollte diese erleichterte Möglichkeit der Säumnisbeschwerde von den Projektwerbern nicht genutzt werden oder sie wird zu einer weiteren Verzögerung gegenüber dem Ist-Zustand führen. Die Bestimmung sollte im Interesse zügiger Verfahren entfallen.

§ 13 Abs. 3 RV erklärt die Unzulässigkeit von Beschwerdeergänzungen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Dies scheint – auch vor dem unionsrechtlichen Hintergrund – unverhältnismäßig: Bei komplexen Vorhaben, wie sie dem StEntG unterliegen, kann es für Beteiligte u.U. unmöglich sein, innerhalb der Beschwerdefrist alle Aspekte des Bescheides in der für ihre zweckentsprechende Rechtsverfolgung nötigen Tiefe zu erfassen. Die Bestimmung scheint im Lichte des Art. 11 Umweltverträglichkeitsprüfung-RL und des Art. 47 GRC, die auf einen effektiven Rechtsschutz durch Gerichte abzielen, bedenklich. In Anlehnung an das deutsche Umweltrechtsbehelfsgesetz wird vorgeschlagen, dass das Verwaltungsgericht selbst eine angemessene Frist für Beschwerdeergänzungen inkl. weiterer Tatsachenvorbringen und Beweisanträge setzen kann (vgl. § 11 Abs. 2 RV).

Auch die Regierungsvorlage versucht, die Quadratur des Kreises, bestehend aus gebotener inhaltlicher Prüfung eines Vorhabens, unter Beteiligung der Öffentlichkeit, in einem fairen Verfahren, unter Gewährung des Zugangs zu einem Gericht und in angemessener Verfahrensdauer, durch Priorisierung der Verfahrensdauer und eines für den Bewilligungswerber positiven Verfahrensausganges hinter sich zu lassen, was neuerlich unions- und verfassungsrechtliche Fragen aufwirft.

Der Verein der Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtshofes

Die Vereinigung der Richter/innen des Bundesverwaltungsgerichtes

Die Vereinigung der Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Die Verwaltungsrichter-Vereinigung